

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 228/14 S

S 10 AS 222/14 ER (SG Wiesbaden)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landeshauptstadt Wiesbaden - Rechtsamt,
Wilhelmstraße 32, 65183 Wiesbaden,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. August 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Wiesbaden vom
25. Juni 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Wiesbaden hat es abgelehnt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen einen Sanktionsbescheid der Antragsgegnerin vom 12.2.2014 anzuordnen (*Beschluss vom 25.6.2012*). Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des SG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 18.8.2014 gegen den vorgenannten Beschluss des SG "Nichtzulassungsbeschwerde" beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig; sie ist nicht statthaft. Gegen Beschlüsse des SG ist kein Rechtsmittel zum BSG gegeben (*vgl § 172 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*). Dies gilt auch dann, wenn ein Rechtsmittel zum Landessozialgericht nach § 172 Abs 3 Nr 1 SGG ausgeschlossen ist. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

